

Große Anfrage

**der Abgeordneten Frau Borgmann, Frau Kelly, Schulte (Menden)
und der Fraktion DIE GRÜNEN**

Atomwaffensperrvertrag und nukleare Bestrebungen der Bundesrepublik Deutschland

1954 verpflichtete sich die Bundesrepublik Deutschland gegenüber den Mitgliedstaaten der Westeuropäischen Union (WEU), keine Atomwaffen auf deutschem Boden zu produzieren. Dieser Verzicht wurde in der Folgezeit von Politikern der Unionsparteien wiederholt als ein Zugeständnis unter der Prämisse „rebus sic stantibus“ bezeichnet, das bei veränderten Rahmenbedingungen neu zu diskutieren sei. Mit der Ratifizierung des Atomwaffensperrvertrages im Februar 1974 verzichtete die Bundesrepublik Deutschland auch auf die Herstellung und Verfügung über Atomwaffen. Diese Entscheidung war innerhalb der Bundesrepublik Deutschland nie unumstritten.

Seit 1963 zielte die Außenpolitik der Bundesrepublik Deutschland auf die Mitverfügung über Atomwaffen im Rahmen einer Multilateralen Atomstreitmacht (MLF). 1965 erklärte der Außenminister der Bundesrepublik Deutschland, nur bei Verwirklichung dieser Atomstreitmacht mit Beteiligung der Bundesrepublik Deutschland oder einer gleichwertigen Lösung „könnte Deutschland seinen Alliierten gegenüber auf den Erwerb eigener Atomwaffen verzichten“. (Bulletin des Presse- und Informationsamtes der Bundesregierung Nr. 117 vom 9. Juli 1965).

Im Zusammenhang mit der ebenfalls 1965 einsetzenden Diskussion über den Atomwaffensperrvertrag suchte die Bundesrepublik Deutschland durch lautstarke Polemik ihrer Repräsentanten (Anfang 1967) oder über diplomatische Kanäle „eine zu weitgehende Einschränkung ihrer nuklearen Option zu verhindern“. (K. J. Lauk, Die nuklearen Optionen der Bundesrepublik Deutschland, Kiel 1977)

Der Atomwaffensperrvertrag wurde im November 1969 von der ersten sozialliberalen Regierung gegen den Willen der Unionsparteien und mit einer Reihe von Vorbehalten (US-„Interpretationen“ vom 10. Juli 1968, „Note“ der Bundesregierung vom 28. November 1969) unterzeichnet.

Seine Ratifizierung wurde am 20. Februar 1974 von ca. 100 Abgeordneten der Unionsparteien, darunter die Minister Dr. Dollinger,

Kiechle, Windelen, Dr. Schneider, Dr. Warnke, Dr. Wörner und Dr. Zimmermann, abgelehnt. Der Freistaat Bayern legte im Bundesrat – jedoch vergeblich – einen Antrag auf Ablehnung dieses Vertrages vor mit der Begründung, „er mache die Atombewaffnung einer möglichen europäischen Streitmacht völkerrechtlich angreifbar und verbiete eine Atombewaffnung der Bundeswehr“.

Befürworter der Ratifizierung wiesen im Rahmen der Bundestagsdebatte vom 20. Februar 1974 auf die Möglichkeit des Aufbaus einer europäischen Nuklearstreitmacht im Rahmen des Atomwaffensperrvertrages hin und betonten – so der FDP-Sprecher Dr. Bangemann –, daß ein solcher europäischer Zusammenschluß geradezu im Sinne des Atomwaffensperrvertrages sei, da er die Anzahl der westeuropäischen Atomwaffenstaaten reduziere.

Vor diesem historischen Hintergrund und angesichts der Tatsache,

- daß in der bundeswehnnahen Zeitschrift „Europäische Wehrkunde“ (Mitherausgeber: Führungsakademie der Bundeswehr) im Januar 1984 ein Beitrag mit der Forderung nach bundesdeutschen Atomwaffen publiziert wurde;
- daß der abrüstungspolitische Sprecher der Unionsparteien, Dr. Todenhöfer, seit April 1984 für die Errichtung einer westeuropäischen Atomstreitmacht unter Einbeziehung der Bundesrepublik Deutschland und der hier stationierten Cruise Missile und Pershing II plädiert;
- daß die Bundesregierung im Januar 1985 ohne stichhaltige energie- oder entsorgungspolitische Gründe auf den Bau einer milliardenschweren Plutoniumabtrennungsanlage (WAA) bestanden hat, für die aus Proliferationsgründen seit 1977 ein Exportverbot besteht;
- daß der Atomwaffensperrvertrag 1995, d. h. zum vorgesehenen Zeitpunkt einer Inbetriebnahme der WAA Wackersdorf (Bayern), auslaufen wird;
- daß unter dem Stichwort „Europäisierung Europas“ im Zuge der Reaktivierung der WEU und einer zu gründenden „Europäischen Union“ bisher ausgeschlossene Bereiche von Sicherheit und Verteidigung mehr und mehr offizieller Bestandteil gemeinsamer westeuropäischer Politik werden bzw. werden sollen,

fragen wir die Bundesregierung:

1. Fragen zur „Europäischen Option“

- 1.1 Ist nach Auffassung der Bundesregierung die Errichtung einer westeuropäischen Atomstreitmacht unter aktiver Beteiligung der Bundesrepublik Deutschland auf lange Sicht vorteilhaft für die sicherheitspolitische Situation der Bundesrepublik Deutschland?
- 1.2 Was spricht nach Auffassung der Bundesregierung heute für bzw. gegen die frühere Position des damaligen Abgeordne-

ten Dr. Wörner: „Eine solche europäische Atomstreitmacht wäre ohne jede Frage eine bedeutsame Verstärkung der europäischen Abschreckungslandschaft. Daher ist es legitim und richtig, sie als Endziel europäischer verteidigungspolitischer Einigung anzustreben ... Eine französisch-deutsche Verteidigungsunion könnte ein solcher Impuls, ein Anfang, ja ein Durchbruch sein.“ (zit. nach „Wehrkunde“ 4/76, S. 175 bis 180)?

- 1.3 Teilt die Bundesregierung die von dem damaligen Abgeordneten Dr. Bangemann vorgetragene Position, wonach eine europäische Atomstreitmacht dem Atomwaffensperrvertrag nicht nur nicht widerspricht, sondern „vielmehr geradezu im Sinne dieses Vertrages“ liege, da dieser Schritt zu einer Verminderung der Zahl der Atomwaffenstaaten führe (vgl. Plenarprotokoll 7/81 S. 5266 vom 20. Februar 1974), und wie bewertet sie diese Position?
- 1.4 Teilt die Bundesregierung die Position des verteidigungspolitischen Sprechers der CDU/CSU-Bundestagsfraktion, Dr. Todenhöfer, der sich seit 1984 wiederholt ausgesprochen hat
 - für die Errichtung einer europäischen Atomstreitmacht, bestehend „nicht nur aus den Nuklearwaffen Frankreichs und Großbritanniens, sondern auch aus den in Europa stationierten amerikanischen Atomwaffen“,
 - für die „Mitwirkung der europäischen Nichtkernwaffenstaaten in der Ziel- und Einsatzplanung der französischen und britischen Nuklearwaffen“ in einer Übergangsphase,
 - für die „positive und negative Mitbestimmung“ der Bundesrepublik Deutschland beim Einsatz von Atomwaffen (vgl. Europäische Wehrkunde 9/84), und wie bewertet sie die hier genannte Position?
- 1.5 Als einen Bestandteil des Atomwaffensperrvertrages betrachtet die Bundesregierung die sechs Vertrags-„Interpretationen“ der USA, die bilateral erarbeitet und vom US-Außenminister Rusk am 10. Juli 1968 vor dem Außenpolitischen Ausschuß des Senats in Washington vorgetragen wurden.

Besitzt nach Ansicht der Bundesregierung nach wie vor die US-Interpretation Nr. 6 vom 10. Juli 1968 volle Gültigkeit, der zufolge eine westeuropäische Atomstreitmacht im Rahmen des Atomwaffensperrvertrages einen neuen europäischen Bundesstaat voraussetzt, der sämtliche Funktionen der äußeren Sicherheit einschließlich der Verteidigung und aller außenpolitischen Fragen in bezug auf die äußere Sicherheit zu kontrollieren hat?
- 1.6 Ist die o.g. Interpretation bindend auch für andere Parteien des Atomwaffensperrvertrages und für die UdSSR und USA (vgl. L. Ruehl, The Nine and NATO, Paris 1974, S. 29)?
- 1.7 Teilt die Bundesregierung die Auffassung des Abgeordneten Dr. Todenhöfer, wonach die genannte Interpretation „zu

eng“ sei und „Übergangsformen zu einer integrierten europäischen Atomstreitmacht als Katalysator einer Einigung Europas möglich sein müssen“ (Europäische Wehrkunde 9/84)?

- 1.8 Teilt die Bundesregierung die Auffassung der Koordinatorin für die deutsch-französische Zusammenarbeit, Abgeordnete Frau Dr. Wex, wonach eine „Europäische Union mit einer zentralen Regierung mit Zuständigkeiten für Außen- und Sicherheitspolitik“ eine atomare westeuropäische Verteidigung im Rahmen des Atomwaffensperrvertrages ermöglicht (vgl. Rede der Abgeordneten Frau Dr. Wex vom 15. Oktober 1984 vor dem Deutsch-Französischen Kreis e.V. im Industrie-Club Düsseldorf)?
- 1.9 Sieht die Bundesregierung in der Schaffung einer „Europäischen Union“ mit Zuständigkeiten im Bereich der Sicherheits- und Verteidigungspolitik ein Entwicklungsziel ihrer Europapolitik in bezug auf die EG oder einen Teil der EG („Europa der zwei Geschwindigkeiten“)?
- 1.10 Teilt die Bundesregierung die Auffassung, wonach der Aufbau einer leistungsfähigen (zivilen) Nuklearindustrie mit den sich daraus ergebenden militärischen Optionen „schon vor der tatsächlichen Herstellung von Kernwaffen von Bedeutung (ist); denn die Fähigkeit zur Herstellung von Kernwaffen wird dem Interesse eines Landes an nuklearer Mitwirkung viel mehr Gewicht verleihen, und umgekehrt wird sie das Interesse der bestehenden Kernwaffenstaaten, der Entstehung einer weiteren unabhängigen nuklearen Macht mit kollektiven Mitteln vorzubeugen, beträchtlich steigern. Die technische und wirtschaftliche Fähigkeit zur Herstellung nuklearer Waffen hat also einen gewissen diplomatischen Wert. Sie ist im Falle der Bundesrepublik vorhanden“. (D. Mahncke, Nukleare Mitwirkung, Berlin 1972)?
- 1.11 Kann die Bundesregierung mit Gewißheit ausschließen, daß die britischen und französischen sowie die in den Mitgliedsländern der EG stationierten US-amerikanischen Nuklearwaffen bei den in den zuständigen Gremien der EG (Europaparlament und seinen Ausschüssen, Ad-Hoc-Ausschuß für institutionelle Fragen, Europäischer Rat etc.) geführten Diskussionen zur Gründung einer „Europäischen Union“ eine Rolle spielen oder spielen werden, und wenn nein, kann die Bundesregierung darüber Auskunft geben, welche Rolle diese Waffen in besagten Verhandlungen und im Rahmen einer zu schaffenden „Europäischen Union“ mit Kompetenzen im Bereich Sicherheit und Verteidigung spielen bzw. spielen sollen? Kann die Bundesregierung präzisieren, welche Rolle sie selbst diesen Waffen im Rahmen einer „Europäischen Union“ zumißt?

2. Fragen zur westeuropäischen nuklearen Aufrüstung

- 2.1 Welche Schritte hat die Bundesrepublik Deutschland in der Vergangenheit ergriffen, um gegenüber den Nuklearmäch-

ten Frankreich und Großbritannien ihre Verpflichtung nach Artikel VI des Atomwaffensperrvertrages nachzukommen, „in redlicher Absicht Verhandlungen zu führen über wirksame Maßnahmen zur Beendigung des nuklearen Wett-rüstens in naher Zukunft“?

- 2.2 Wie beurteilt die Bundesregierung die Weigerung Großbritanniens, ihr nukleares Mittelstreckenarsenal in die 1983 gescheiterten „Nachrüstungs“-Verhandlungen in Genf einzubringen angesichts dieses Artikels VI?
- 2.3 Wie bewertet die Bundesregierung die Absicht Großbritanniens und Frankreichs, bis zu Beginn der 90er Jahre die Gesamtzahl ihrer nuklearen Sprengköpfe von heute 162 auf insgesamt über 1 200 zu erhöhen?
- 2.4 Welche Schritte mit welchen Folgen hat die Bundesregierung unternommen, um gegenüber Großbritannien und Frankreich „darauf hinzuwirken, daß alle Versuchsexplosionen von Kernwaffen für alle Zeiten eingestellt werden“ (Absatz 10 der Präambel des Atomwaffensperrvertrages), und welche diesbezüglichen Schritte werden ihrerseits erwogen?

Welche Schritte unternimmt die Bundesregierung insbesondere gegen die Atomversuche Frankreichs im Pazifik?

- 2.5 Hat nach Auffassung der Bundesregierung der Rat der Westeuropäischen Union nach dem WEU-Rüstungskontrollprotokoll von 1954 das Recht, die Anzahl der französischen Atomwaffen auf europäischem Boden mit einfacher Stimmenmehrheit festzusetzen?
- 2.6 Inwieweit hat die WEU bisher von diesem Recht Gebrauch gemacht? Ist dieser Teil der WEU-Verträge seitens der französischen und britischen Regierung bisher berücksichtigt worden? Inwieweit, mit welchem Erfolg und mit welcher Zielsetzung ist seitens der Bundesrepublik Deutschland auf die Einhaltung dieses WEU-Abkommens in der Vergangenheit gedrungen worden? Beabsichtigt die Bundesregierung, diesbezüglich Initiativen zu ergreifen, und falls ja, mit welcher Zielsetzung?
- 2.7 Teilt die Bundesregierung die Auffassung, wonach sie im Rahmen einer westeuropäischen nuklearen Kooperation bei der Konstruktion und dem Bau von Unterseebooten, atomarer Antriebsraketen, Trägersystemen und den notwendigen Kommando- und Kontrolleinrichtungen (z.B. Satellitenleitsystem) teilhaben kann, ohne bestehende Verträge zu verletzen?
- 2.8 Ist die Bundesregierung bereit, in Hinblick auf Artikel VI des Atomwaffensperrvertrages eine Erklärung abzugeben, wonach sie derartige Tätigkeiten, die der Infrastruktur bestehender westeuropäischer Nukleararsenale zugute kommen, jetzt und in Zukunft ablehnt, und falls nein, was spricht aus Sicht der Bundesregierung gegen eine derartige Erklärung?

- 2.9 Trifft es zu, daß der Transfer von Plutoniumtechnologie und Plutonium bzw. sonstigen Spaltmaterialien aus bundesdeutschen Atomkraftwerken in Atomwaffenstaaten nach den bestehenden Verträgen auch dann gestattet ist, wenn damit die Atomwaffenarsenale anderer Staaten aufgestockt werden? Teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß ein derartiger Transfer „gegen den Geist des Nichtverbreitungsvertrages“ verstößt (Lauk, a.a.O., S. 438), und ist sie bereit, eine diesbezügliche Unterlassungserklärung abzugeben?
- 2.10 Ist nach Auffassung der Bundesregierung der Export von bundesdeutschen Plutoniumtechnologien, Plutonium und sonstigen Spaltmaterialien in Atomwaffenstaaten auch dann mit dem bundesdeutschen Atomgesetz vereinbar, wenn der entsprechende Atomwaffenstaat eine militärische Mitverwendung dieser Materialien nicht eindeutig ausschließt?
- 2.11 Ist es zutreffend, daß Frankreich rechtlich gesehen jederzeit die Option hat, die seinen 51%igen Anteil entsprechende Menge Plutonium aus dem Brutmantel des Superphenix dem französischen Atomwaffenprogramm zuzuführen, unter der Voraussetzung, die EURATOM-Behörde bzw. IAEO-Behörde in Kenntnis zu setzen, daß dieser Anteil des oben definierten Plutoniums den EURATOM bzw. IAEO-Kontrollen nicht mehr zugänglich ist?
- 2.12 Kann die Bundesregierung bestätigen, daß eine derartige Entscheidung Frankreichs, unter den derzeitigen EURATOM- und IAEO-Bestimmungen weder von der französischen Regierung noch von den oben genannten Behörden oder der Regierung eines anderen Staates der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden muß?
- 2.13 Ist es zutreffend, daß trotz entsprechender Forderungen die französische Regierung eine explizite Verzichtserklärung bezüglich jeglicher militärischer Nutzung des im Superphenix eingesetzten oder erbrüteten Plutoniums nicht abgegeben hat?
- 2.14 Ist die Bundesregierung angesichts der bundesdeutschen Beteiligung am Superphenix an einer derartigen Verzichtserklärung der französischen Regierung interessiert?
- 2.15 Wenn ja, was hat sie unternommen oder gedenkt sie zu unternehmen, um eine diesbezügliche Aussage zu erwirken, und wenn nein, aus welchen Gründen nicht?
- 2.16 Ist es im Rahmen des „Plutoniumbeistellvertrages“ möglich, daß das aus bundesdeutschen Plutoniumbeständen erbrütete waffenfähige Plutonium (97 % PU239) in Frankreich einbehalten und für militärische Zwecke genutzt wird?
- 2.17 Verbieten die Abkommen über nukleare Zusammenarbeit von 1959 und 1960 zwischen den USA und EURATOM jegliche militärische Verwendung der Gesamtheit des im Brutmantel des Superphenix produzierten Plutoniums, solange es unter Mitwirkung von Plutonium amerikanischer Herkunft entstanden ist?

- 2.18 Wie beurteilt die Bundesregierung Auffassungen wie die des ehemaligen Bundeskanzlers Schmidt und des CDU-Fraktionsvorsitzenden Dr. Dregger, ein Mitspracherecht für Zielsetzung und Einsatz der „Force de Frappe“ für den Fall anzumelden, daß westdeutsches Territorium als Abschußbasis oder als Zielgebiet französischer Atomwaffen benutzt wird (vgl. Plenarprotokoll 10/77 S. 5603 vom 28. Juli 1984; „Zeit“ vom 9. März und 23. März 1984)?

Sind diesbezügliche Gespräche mit der französischen Regierung geführt worden, falls ja, mit welchen Ergebnissen, und falls nein, sind derartige Gespräche vorgesehen?

- 2.19 Kann die Bundesregierung mit Gewißheit feststellen, daß bundesdeutsche Firmen weder Rüstungsprojekte verfolgen oder an Rüstungsprojekten beteiligt sind, die bis zum Juni 1984 unter die WEU-Rüstungsbeschränkungen gefallen sind, noch in Zukunft derartige Rüstungsprojekte verfolgen werden?

Wenn nein, kann die Bundesregierung konkret darüber Auskunft geben, welche Rüstungsprojekte das sind?

- 2.20 Kann die Bundesregierung über ihren Stand der Verhandlungen mit Frankreich über den von Frankreich angeregten Bau eines sog. Beobachtungs- und Aufklärungssatelliten Auskunft geben?

Kann die Bundesregierung mit Sicherheit ausschließen, daß dieser Satellit für die Ziel- und Einsatzplanung der „Force de Frappe“ eine Rolle spielen wird, und wenn ja, welche Garantien kann sie dafür geben?

- 2.21 Ist besagter Aufklärungs- und Beobachtungssatellit Bestandteil des von Frankreich vorgeschlagenen „EUREKA“-Programms? Welche anderen, militärisch nutzbaren Projekte werden durch „EUREKA“ angestrebt? Kann die Bundesregierung mit Sicherheit feststellen und welche Garantien kann sie dafür geben, daß die durch „EUREKA“ angestrebten Projekte und Techniken keine militärische Nutzenanwendung erfahren?

3. Fragen zur westdeutschen Atombewaffung

In der Januarausgabe 1984 der Zeitschrift „Europäische Wehrkunde“ wurde ein Beitrag des Major d.R. R. Koller veröffentlicht, der in der Forderung gipfelte, der Bundesrepublik Deutschland „einen eigenen Finger am atomaren Abzug zu geben. Wohlgermerkt einen eigenen Finger! (...) Einfach ausgedrückt, Cruise Missile oder Pershing II einschließlich Sprengkopf in deutscher Hand“. Laut Impressum ist die „Europäische Wehrkunde“ das offizielle Organ und Pflichtblatt der „Gesellschaft für Wehrkunde e.V.“ und erscheint „unter ständiger Mitarbeit von Angehörigen der Führungsakademie der Bundeswehr“.

- 3.1 Ist der Bundesregierung der genannte Beitrag bekannt, und wie bewertet sie diesen Beitrag sowie den Umstand, daß diese Position in einem Organ publiziert wird, das der Bundeswehr nahesteht?
- 3.2 Wie bewertet die Bundesregierung die Auffassung, der 1954 und 1974 ausgesprochene Verzicht auf eigene Atomwaffen ließe sich insofern umgehen, als „gerade im Bereich völkerrechtlicher Regelungen... die Lehre vom Wegfall der Geschäftsgrundlage (clausula rebus sic stantibus) ein geeignetes und zuverlässiges Mittel (ist), das Recht an gewandelte Verhältnisse anzupassen“?
- 3.3 Teilt die Bundesregierung die von der New York Times am 11. Februar 1985 publizierte Position des US-Rechtsprofessors Ernest van den Haag, es sei ein ernsthafter Fehler der USA, die Bundesrepublik Deutschland vom Erwerb eigener Atomwaffen abhalten zu wollen?
- 3.4 Teilt sie die Auffassung des CDU-Bundestagsfraktionsvorsitzenden Dr. Dregger, der Äußerungen, wie die des Philosophen Glucksmann, man möge der Bundesrepublik Deutschland den Zugang zu Atomwaffen geben, als „Stimme in Frankreich“ bewertet, die „Konsequenzen zugunsten deutscher Sicherheitsinteressen zu ziehen bereit scheinen“ (Zeit, 23. März 1985)?
- 3.5 Gehört auch der Verzicht der Bundesrepublik Deutschland auf die Herstellung von A-, B- und C-Waffen nach Ansicht der Bundesregierung zu einem jener „diskriminierenden Herstellungsverbote des WEU-Vertrages, die aus ihrer Entstehungsgeschichte verständlich, aber seit langer Zeit überholt und anachronistisch sind“, (so Staatsminister Möllemann im Juni 1984 über die von der WEU aufgehobenen Herstellungsverbote für weitreichende Raketen und strategische Bomber)?

Sollte die Bundesrepublik Deutschland nach Auffassung der Bundesregierung auch dann weiterhin auf die Herstellung von A-Waffen verzichten, wenn sich – analog zu den konventionellen Rüstungsbeschränkungen – ein Meinungsumschwung bei den WEU-Partner zugunsten einer nuklearen Option für die Bundesrepublik Deutschland ergeben sollte?

Während der Verhandlungen über den Atomwaffensperrvertrag wurde lt. FAZ vom 2. April 1968 „von deutscher Seite darauf gedrungen, ... daß Klarheit darüber besteht, wie die atomare Bewaffnung beispielsweise der fliegenden Atomträger der Bundesluftwaffe, mit Inkrafttreten des Sperrvertrages rechtlich einzuordnen ist... Soweit Atombomben oder andere Atomvertragswaffen für die Bundeswehr vorgesehen sind, bleiben sie unter amerikanischem Verschluß. Für den Fall, von dem niemand hofft, daß er eintritt, muß aber unanfechtbar festgelegt sein, daß die an deutsche Atomträger zu übergebenden Waffen auch von der Besitzermacht überlassen werden. Von den Amerikanern

wird das in mündlichen Verhandlungen als selbstverständlich bezeichnet ...".

- 3.6 Ist es zutreffend, daß speziell der Bundesrepublik Deutschland ein sofortiges Rücktrittsrecht vom Atomwaffensperrvertrag für den Fall zugestanden wurde, „daß eine Entscheidung getroffen wird, Krieg zu führen, und damit der Zeitpunkt einträte, an dem der Vertrag nicht länger als verbindlich gelten würde“ (vgl. Erklärung des US-Außenministers Rusk am 10. Juli 1968 vor dem Auswärtigen Ausschuß des amerikanischen Senats, zitiert aus Drucksache 7/994 S. 17)?
- 3.7 Ist diese 5. „Interpretation“ im Zusammenhang mit dem Atomwaffensperrvertrag nach wie vor völkerrechtlich gültig?
- 3.8 Kann die Bundesregierung bestätigen oder dementieren, daß durch diese Interpretation die Möglichkeit offengelassen wird, den Atomwaffensperrvertrag auch ohne Kriegserklärung von welcher Seite auch immer, außer Funktion zu setzen?
- 3.9 Geht die Bundesregierung davon aus, daß im Falle eines Krieges der Bundesrepublik Deutschland Atomwaffen seitens der USA überlassen werden?
- 3.10 Kann die Bundesregierung eine atomare Bestückung der Pershing Ib und der Patriot sowohl technisch als auch politisch eindeutig ausschließen?

4. *Fragen über Atomwaffenforschung in der Bundesrepublik Deutschland*

Der Atomwaffensperrvertrag schließt eine militärische Verwendung von Kernmaterial nur im Hinblick auf die Produktion kompletter Sprengsätze aus. Ansonsten ist eine militärische Verwendung von Kernmaterial von den Bestimmungen des Nichtverbreitungsvertrages nicht ausdrücklich erfaßt und deshalb auch nicht ausgeschlossen. Damit entfällt auch das Kontrollrecht und die Kontrollpflicht der Internationalen Atomenergieorganisation (IAEO) über Kernmaterial, das bei erlaubten militärischen Zwecken (z. B. im Rahmen der Militärforschung) verwendet wird. Aufgrund einer besonderen Vereinbarung zwischen der IAEO und der Europäischen Gemeinschaft („Verifikationsabkommen“ Artikel 14) werden in jedem Mitgliedstaat die Mengen an Kernmaterial von jeglicher Sicherheitskontrolle befreit, die für erlaubte militärische Belange verwendet werden. Das „Verifikationsabkommen“ einschließlich Artikel 14 (Drucksache 7/995, S. 11) wurde am 20. Februar 1974 vom Deutschen Bundestag einstimmig verabschiedet.

- 4.1 Ist die Möglichkeit der „Verwendung des Kernmaterials bei einer nicht verbotenen militärischen Tätigkeit“ (Artikel 14 des Verifikationsabkommens) vereinbar mit dem Atomgesetz der Bundesrepublik Deutschland, das ausschließlich die zivile Verwendung der Atomenergie zuläßt?

- 4.2 Gab bzw. gibt es in der Bundesrepublik Deutschland eine militärische Nuklearforschung?
- 4.3 Gab oder gibt es in der Bundesrepublik Deutschland Forschungstätigkeiten im Nuklearbereich, die der Geheimhaltung unterliegen, wenn ja, um wie viele Projekte handelt es sich, und womit wird diese Geheimhaltung in jedem Einzelfall begründet?
- 4.4 Haben sich die Unterzeichner des EURATOM-Vertrages nach Artikel 24, EURATOM-Vertrag dazu verpflichtet, militärische Nuklearpatente untereinander auszutauschen?
- 4.5 Gibt es im Bereich der Nuklearzusammenarbeit mit Frankreich eine Bestimmung über Geheimhaltung, wonach „die betroffenen Angestellten und Arbeiter sowie alle Lieferanten und Unterlieferanten in bezug auf auszutauschende Kenntnisse (Erfindungen, Patente, Zeichnungen, Daten, Entwürfe, Spezifikationen, Rechenverfahren, Computerprogramme, Versuchsbeschreibungen, Versuchsprotokolle, Auswertungen von Ergebnissen, Know-How, Betriebsabläufe und -erfahrungen) einer Geheimhaltungsverpflichtung“ unterliegen, die „auch eine wie immer begründete Beendigung der vertraglichen Bindungen der oben genannten Angestellten und Arbeiter“ überdauert (Zit. aus dem offenen Brief des „Verbandes der Wissenschaftler an Forschungsinstituten“ an Bundeskanzler Schmidt vom 20. Juli 1977)? Falls ja, seit wann bestehen derartige Geheimhaltungsverpflichtungen und wie werden sie im Bereich der Nuklearforschung von der Bundesregierung begründet, falls nein, auf welche Ereignisse nimmt der zitierte „Offene Brief“ Bezug, und wie lautet die Antwort der Bundesregierung hierauf?
- 4.6 War bzw. ist die Aussage des damaligen Bundesforschungsministers Dr. Hauff vor einer Bundestagskommission am 10. Januar 1980 zutreffend, wonach es in seinem Haus einen einzigen Bereich der Geheimhaltung gebe, das sei der Bereich der Urananreicherung, dort wiederum nur ein bestimmter Spezialteil“ (vgl. Enquete-Kommission „Zukünftige Kernenergie-Politik“, 8. WP, Protokoll Nr. 10 S. 121)?
- 4.7 Was veranlaßt die Bundesregierung, Angaben über Menge und Zusammensetzung des in Bundesverwahrung in Hanau gelagerten Plutoniums unter Geheimhaltung zu stellen?
- 4.8 Was veranlaßt die Bundesregierung angesichts weltweiter Urananreicherungsüberkapazitäten, die Forschung im Bereich der Anreicherung durch Laser-Isotopentrennung (mit atomarem Dampf und molekular) staatlich zu forcieren (s. Pressemitteilung des Bundesforschungsministers vom 22. August 1984)?
- 4.9 Kann die Bundesregierung Informationen bestätigen, wonach diese Technik in den USA aus militärisch-strategischen Gründen im Zusammenhang mit der nuklearen Ausrüstung vorangetrieben wird?

- 4.10 Ist es zutreffend, daß mit dem Laserverfahren insbesondere die Anreicherung von Plutonium auf Waffenreinheit „relativ einfach ist“, da „der Anteil des gewünschten Plutoniumisotops etwa 70 mal höher ist als der Uran 235-Anteil im Natururan“ und „bei Plutonium die Produktionszeit einer Bombe lediglich 20 Minuten“ beträgt (Umschau, Heft 1/85)?
- 4.11 Ist die Bundesregierung immer noch der Auffassung, „daß der Nichtverbreitungsvertrag Fortschritte auf dem Gebiet der Entwicklung und Anwendung der Technologie der friedlichen Verwendung von Kernsprengmitteln nicht behindern darf“ („Note“ der Bundesregierung vom 28. November 1969 anlässlich der Unterzeichnung des Atomwaffensperrvertrages)?
- 4.12 Ist nach Auffassung der Bundesregierung ein Anwendungsbereich für die friedliche Verwendung von Atombomben denkbar? Falls ja, welcher? Wurde bzw. wird in der Bundesrepublik Deutschland auf dem Gebiet der friedlichen Verwendung von Kernsprengmitteln geforscht und gearbeitet?
- 4.13 Teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß bei dem heutigen Stand der nuklearen Technologie das Testen eines nuklearen Sprengkörpers nicht mehr notwendig ist für die Gewähr, daß ein Sprengsatz im Ernstfall funktioniert, (vgl. Lauk, a.a.O., S. 454), so daß es möglich ist, Kernwaffen zu besitzen, ohne im Sinne traditioneller Definitionen, d.h. durch eine Testexplosion, zum Kernwaffenstaat zu werden?

Bonn, den 19. Juni 1985

Borgmann

Kelly

Schulte (Menden)

Hönes, Schmidt (Hamburg-Neustadt) und Fraktion

